



Zuchtreglement (ZR)

1. Grundlage

¹ Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG). Alle Züchter von Deutschen Jagdterriern mit der von der SGK/FCI geschützten Zwingernamen, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, unabhängig davon, ob sie dem schweizerischen Club für Deutsche Jagdterrier als Mitglied angehören oder nicht.

Der FCI-Rassestandard Nr. 103 vom 26.02.2015 / DE ist Bestandteil dieses Zuchtreglements.

² Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen beziehen sich unter anderem auch auf die „Prüfungsordnung (PO)“ des SCDJT und das Reglement über den „Leistungsnachweis im Jagdbetrieb“ (Naturbau, Sauleistung, Stöberprüfung, Apportierprüfung). Sie gelten für alle Züchter von Deutschen Jagdterrier (DJT) mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie dem SCDJT als Mitglied angehören oder nicht.

³ Bei Widersprüchen zwischen diesem Zuchtreglement und der Prüfungsordnung (PO) des SCDJT gelten die Bestimmungen des Zuchtreglements.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

DJT, mit denen gezüchtet werden soll, müssen im Besitz eines durch den SCDJT ausgestellten Körausweises sein (= Ankörnung). Sie müssen gesund, wesensfest, frei von Erbdefekten, vererbaren Krankheiten und zuchtausschliessenden Fehlern sein sowie dem FCI-Standard (Fédération Cynologique Internationale) entsprechen.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3. Voraussetzungen zum Erhalt des Körausweises

3.1 Formelles

¹ Der Name des rechtmässigen Eigentümers muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.

² Bei Importhunden muss die Eintragung im „Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB)“ erfolgt sein.

³ Die Abstammungsurkunde und alle weiteren, für die Ankörnung erforderlichen Prüfungsausweise, müssen im Original vorliegen.

3.2 Organisatorisches

¹ Die Körausweise werden durch den Zuchtwart des SCDJT ausgestellt. Dieser bestätigt die Ankörnung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk „angekört bis...“ oder „angekört für einen Wurf / Deckakt“. Der Eintrag wird mit Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

² Prüfungsergebnisse aus Ländern des internationalen Verbandes DJT werden anerkannt.

³ Für eine Ankörnung werden verlangt:

- Wesensprüfung / Verhaltensbeurteilung siehe 3.3
- Zuchtprüfung siehe 3.4
- Form- und Haarbewertung siehe 3.4
- Bekannter PLL- und Myopathiestatus siehe 4.
- Abstammungsüberprüfung (DNA-Typisierung)
- Microchip gemäss der Hundegesetzgebung mit einem Eintrag bei AMICUS.

3.3 Verhaltensbeurteilung

Die Wesensprüfung ist eine Voraussetzung für die Ausstellung des Körausweises und wird im Reglement über die Verhaltensbeurteilung geregelt.

3.4 Praktisches

¹ Rüden und Hündinnen müssen eine Zuchtprüfung und die Verhaltensbeurteilung bestanden haben.

² Für die Ankörung werden unter anderem folgende Bedingungen verlangt:

- für Rüden:
 - Zuchtprüfung Modul I, im 1. oder 2. Preis mit Mindestnote im 3.5 Sprengen oder Naturleistungszeichen S oder S/
 - Zuchtprüfung Modul II, im 1. oder 2. Preis mit Mindestnote 3 für Spurlaut
 - Form- und Haarwert mindestens „sehr gut“;
- für Hündinnen:
 - Zuchtprüfung Modul I, im 1. oder 2. Preis oder Leistungszeichen S oder S/
 - Zuchtprüfung Modul II, im 1. oder 2. Preis, mit Mindestnote 3 für Spurlaut;
 - Form- und Haarwert mindestens „gut“;

Für die Verlängerung der Ankörung ab dem 4. Lebensjahr werden verlangt:

- für Rüden:
 - Leistungsnachweis im Jagdbetrieb; Naturleistungszeichen S/ oder NB/
 - Härtestrich
 - Hunde ohne das Zuchtprüfungsmodul I benötigen zusätzlich: Bestandene Stöberprüfung oder Prüfung Arbeit nach dem Schuss oder Gebrauchsprüfung oder Schweissprüfung.
- für Hündinnen:
 - Leistungsnachweis im Jagdbetrieb; Naturleistungszeichen S, S/, NB oder NB/
 - Hunde ohne das Zuchtprüfungsmodul I benötigen zusätzlich: Bestandene Stöberprüfung oder Prüfung Arbeit nach dem Schuss oder Gebrauchsprüfung oder Schweissprüfung.

³ Werden bis nach Ablauf des 3. Lebensjahres der für Rüden und Hündinnen verlangte Leistungsnachweis im Jagdbetrieb und für Rüden zusätzlich der Härtestrich nicht erbracht, erlischt die Ankörung automatisch. Körausweis und Original-Abstammungsurkunde müssen dem Zuchtwart zur nachfolgenden Änderung zugestellt werden: Hündinnen und Rüden, welche noch nie gedeckt haben, werden für einen Deckakt / Wurf frei gegeben.

4. Linsenluxation (LL) / Myopathie (CNM)

Merkmalsträger (m/m) oder mischerbige Hunde (N/m) werden nach dem 1.1.2024 nicht mehr angekört.

5. Abkörung (Annulation des Körausweises)

¹ Angekörte Hunde, welche nachweislich Krankheiten oder Fehler im Exterieur oder Wesen vererben, können durch den Zuchtwart abgekört werden.

² Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid muss schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Es besteht Rekursmöglichkeit gemäss Art. 4.7 ZRSKG.

³ Während des laufenden Verfahrens dürfen betroffene Hunde bis zum endgültigen Entscheid nicht weiter zur Zucht verwendet werden.

⁴ Nach Rechtskraft des Entscheides wird die Abkörung vom Zuchtwart in die Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Zusätzlich muss auch der Körausweis zur Annulation an den Zuchtwart zurückgesandt werden.

6. Importhunde

¹ In die Schweiz importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen ebenfalls die Bedingungen von Art. 3ff dieses Zuchtreglementes erfüllen, d. h. sie müssen vor ihrer Zuchtverwendung angekört werden.

² Zur Zucht können nur DJT zugelassen werden, welche in einem Mitgliedsland des IV-DJT gezüchtet wurden und eine FCI-Ahnentafel besitzen.

³ Die Elterntiere müssen im Exportland zur Zucht zugelassen sein und hierbei vergleichbare Zuchtzulassungsbedingungen wie in der Schweiz nachgewiesen haben (Feldarbeit - Nase, Spurlaut; Bauarbeit; Wasserarbeit).

⁴ Der Importhund und dessen Eltern müssen je ein DNA-Profil (Norm ISAG) in Deutschland beim TG vorweisen.

⁵ Prüfungsergebnisse aus Ländern des internationalen Verbandes DJT werden anerkannt. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Länder zu bestimmen, deren Prüfungsergebnisse für eine Ankörung anerkannt werden.

⁶ Ausnahme: Für tragende importierte Hündinnen benötigt man vorgängig eine Bewilligung des Vorstandes. Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keinen Körausweis des SCDJT. Die Welpen werden im SHSB eingetragen, wenn ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch registriert sind und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart gem. Art. 13 ordnungsgemäss zu melden. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses ZR. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin durch den SCDJT angekört werden.

7. Zuchtbestimmungen

7.1 Allgemeines

¹ Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der gültigen Ankörung des SCDJT zu vergewissern (Vermerk auf Abstammungsurkunde oder Körausweis).

² Steht ein Deckrüde im Ausland, so muss dieser eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Land zur Zucht zugelassen sein.

Die vorherige Absprache mit den Zuchtwarten beider Länder und deren Einwilligung sind Bedingung.

³ Das Mindestalter zur Zuchtverwendung ist bei Hündinnen auf den vollendeten 15. Lebensmonat, das Höchstalter auf das vollendete 8. Lebensjahr angesetzt. Massgebend ist das genaue Alter beim Deckakt. Rüden dürfen ab dem 15. Monat zur Zucht verwendet werden. Für sie besteht keine obere Altersgrenze.

⁴ Paarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten über 5 %, brauchen die spezielle Genehmigung des Zuchtwarts.

7.2 Meldung der Belegung

Jede Belegung muss auf der Deckbescheinigung der SKG wahrheitsgetreu mit dem Datum angegeben werden. Die Halter beider Zuchtpartner bescheinigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift. Eine Kopie der Deckbescheinigung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen zuzustellen.

8. Der Wurf

8.1 Wurfanzahl

Pro Hündin und zwei Kalenderjahren dürfen nur zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt ab der 8. Trächtigkeitswoche, ob natürlich oder mit Kaiserschnitt. Ungewollte Würfe (z. B. Mischlinge) zählen ebenfalls, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

8.2 Welpenzahl

¹ Grundsätzlich dürfen nur gesunde Welpen aufgezogen werden, welche nicht bereits feststellbare Defekte haben.

³ Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, darf die Hündin frühestens 8 Monate später, vom Wurfdatum angerechnet, wieder belegt werden.

⁴ Welpen, die nicht aufgezogen werden, sind tierschutzgerecht zu euthanasieren.

8.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Mehr als 8 Welpen sind nötigenfalls durch Zufüttern oder den Beizug einer Amme aufzuziehen.

9. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

¹ Jede Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt des Wurfes und vor Abgabe der Welpen durch den Zuchtwart oder durch eine von ihm oder vom Vorstand beauftragte Person kontrolliert. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen, auch unangemeldet, durchgeführt werden.

² Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Zuchtwart / Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

³ Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet.

⁴ Würfe mit mehr als 8 Welpen werden in der Regel innerhalb der ersten 2 Wochen zusätzlich kontrolliert. Der Ammenplatz muss ebenfalls überprüft werden.

⁵ Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart begutachten lassen.

10. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

¹ Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen angemessenen Auslauf im Freien verfügen. Beide müssen sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters oder einer Betreuerperson befinden.

² Als Unterkunft (mind. 8qm) werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können. Die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

³ Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her, ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

⁴ Die Unterkunft muss genügend Tageslicht haben, zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

⁵ Als Auslauf (mind. 30qm) wird ein Areal im Freien bezeichnet. Darin können sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen.

⁶ Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

⁷ Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sonnige wie auch schattige Stellen aufweisen.

⁸ Beanstandungen der Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel festgesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Zuchtwarts / Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 und Art. 6 des ZRSKG vorgegangen.

⁹ Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss (AA) Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klub-Funktionärs beantragt werden.

11. Kennzeichnung der Welpen

¹ Zum Schutz der Rasse und der Zucht sowie um Fälschungen zu verhindern, müssen alle in der Schweiz gezüchteten DJT-Welpen mit Abstammungsurkunden der SKG vor der Abgabe durch den Tierarzt mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet werden. Dabei sind die Bestimmungen der SKG und der Datenbank AMICUS einzuhalten.

12. Abgabe

¹ Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen geimpft, regelmässig entwurmt und gekennzeichnet sein.

² Welpen / Hunde dürfen nur mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abgegeben werden.

³ Der Käufer erhält die Abstammungsurkunde und den Impfausweis des Junghundes ohne jegliche Zusatzentschädigung.

13. Administrative Verpflichtungen des Züchters

¹ Der Züchter ist verpflichtet:

- Eine zeitnahe Zuchtberatung durch den Zuchtwart ist Voraussetzung;
- „Dogbase“ ist bei allen Paarungen zwingend zu berücksichtigen;
- nach erfolgter Belegung eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) innert 8 Tagen an den Zuchtwart zu schicken;
- das Belegen von Hündinnen mit im Ausland stehenden Rüden vorgängig mit dem Zuchtwart abzusprechen und dessen Einwilligung einzuholen;
- gefallene Würfe mit mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen, kleinere Würfe innert 8 Tagen mündlich dem Zuchtwart zu melden;
- nach erfolgtem Wurf innert 4 Wochen dem Zuchtwart die Wurfmeldung (Formular der SKG) mit folgenden Unterlagen zuzustellen:
 - Original der Deckbescheinigung SKG;
 - Original - Abstammungsurkunde der Mutterhündin;
 - bei ausländischen Deckrüden Kopie der Abstammungsurkunde;
 - falls vorhanden Meldung der neuen Eigentümer mit Formular der SKG;
 - Mitgliederausweis

² Fehlen Unterlagen oder ist die Wurfmeldung unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, so wird die ganze Sendung an den Züchter retourniert. Erst nach ihrer Vervollständigung wird die Wurfmeldung durch den Zuchtwart an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

³ Das von der Stammbuchverwaltung herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch gleichen Inhalts zu führen.

14. Der Zuchtwart

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die Voraussetzungen gem. Art. 3ff zur Ausstellung des Körausweises genau zu prüfen, die notwendigen Vermerke einzutragen und mit Datum, Stempel und Unterschrift zu versehen;
- den Körausweis von nach Art. 6 abgekörten Hunden zu annullieren;
- die an- und abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend mit Meldekarte zu melden;
- auf der Meldekarte die bestandenen jagdlichen Prüfungen und Zusatzangaben wie Nase (N), Spurlaut (Spl), Kunstbau (Kb), Wasser (W), Härte (Hä), Naturbau (Nb), Sau (S), Stöber- und Apportierprüfung mit der entsprechenden Note zu vermerken;
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen;
- sich zu vergewissern, dass die im ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift;
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen innert 6 Wochen nach erfolgtem Wurf an die Stammbuchverwaltung weiterzuleiten;
- der Stammbuchverwaltung periodisch die nachträglich bestandenen jagdlichen Prüfungen und die Zusatzangaben von angekörten Zuchthunden zu melden, damit diese in den Abstammungs-urkunden ihrer Nachkommen erscheinen.

15. Organisation

Das Zuchtwesen des SCDJT wird durch den Zuchtwart überwacht. Dieser gehört von Amtes wegen dem Vorstand an und wird von der GV gewählt (gemäss Statuten des SCDJT).

16. Rekurse

¹ Gegen Entscheide des Zuchtwartes kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Vorstand schriftlich Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind beim SCDJT Fr. 200.-- Rekursgebühr zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Zuchtwart tritt bei Beschlussfassung und Abstimmung in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

² Bei Formfehlern in der Anwendung des Zuchtreglementes durch den Vorstand kann gem. Art. 4.7 ZRSKG innert 30 Tagen schriftlich beim Verbandsgericht rekuriert werden.

17. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und / oder gegen das ZRSKG werden vom Vorstand des SCDJT beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

18. Gebühren

¹ Die Gebühren für die folgenden Dienstleistungen betragen:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - Ankörung | Fr. 50.-- |
| - Verlängerung der Ankörung | Gratis |

- | | |
|---|-----------------|
| - ordentliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle | Fr. 100.-- |
| - Vorkontrolle der Zuchtstätte | Fr. 75.-- |
| - ausserordentliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle | Fr. 75.-- |
| - Nachkontrolle bei Beanstandungen | Fr. 150.— |
| - Wegentschädigung | Fr. 0.75 pro Km |

² Nichtmitglieder des SCDJT bezahlen in allen Fällen das Doppelte.

² Der SCDJT erlässt ein Gebührenreglement, welches von der GV genehmigt werden muss. Darin werden die Gebühren, für die nicht in diesem Reglement festgelegten Gebühren festgelegt.:

19. Weitere Bestimmungen

Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SCDJT, auf Antrag des Zuchtwarts, in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, welche aber nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

20. Änderungen des Zuchtreglements des SCDJT

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

21. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 11. März 2023 von der ordentlichen GV in Brunnen genehmigt. Es ersetzt die Kör- und Zuchtbestimmungen vom 18. März 2006. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Brunnen 11. März 2023

Präsident

Zuchtwart

Sekretärin

Roger Bisig

Nick Bäbler

Martha von Rotz

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom